

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Haushaltsökonomie

vom

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Hohenheim am 21. Juli 1993 sowie der Präsident durch Eilentscheidung am 22. September 1993 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 03. September 1993, Az.: III-813.15/41, erteilt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Haushaltsökonomie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Haushaltsökonom" bzw. "Diplom-Haushaltsökonomin" verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der der berufsqualifizierende Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den

¹ Soweit diese Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen oder Titeln ausschließlich die männliche Fassung verwendet (z.B. "Kandidat", "Professor" etc.), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von jeweils vier Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen ist. Wer die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens bis Mitte des achten Semesters erfolgen; die Diplomprüfung soll bis zum Ende des achten Semesters abgelegt sein.

§ 4 Prüfungsausschuß und Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Assistenten sowie ein Studierender. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat im Prüfungsausschuß beratende Stimme.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Seine Aufgaben können nach Maßgabe der Prüfungsordnung auch durch den Vorsitzenden wahrgenommen werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungszeiträume, die Prüfungstermine und die Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgesetzt. Für jedes Semester wird in der Regel ein Prüfungszeitraum vorgesehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Das Prüfungsamt veröffentlicht durch Aushang die Namen der für die einzelnen Fächer bestellten Prüfer. Sind für dasselbe Prüfungsfach mehrere Prüfer oder Prüfergruppen benannt, so kann der Kandidat den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer. Vertritt ein Prüfer mehrere Prüfungsfächer, so kann er vom Kandidaten nur für ein Prüfungsfach vorgeschlagen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer in der Regel durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-

Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Haushaltsökonomie an der Universität Hohenheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Fachhochschulen sowie Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktika (§ 16 Abs. 1 Nr. 5) anerkannt.
- (5) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung durch den Prüfungsausschuß.

§ 7 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge seines Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach der Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Schriftliche Prüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs.1 bis 3 trifft vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz.3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. die erfolgreiche Teilnahme an je zwei zweistündigen Klausuren in den Fächern
 - a) Mathematik I und II
 - b) Statistik I und II
 - c) Technik des betrieblichen Rechnungswesens I und IInachweist, wobei für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften vier der genannten Leistungen genügen,
 3. im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist und
 4. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie nicht endgültig nicht bestanden oder sonst seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs,
 3. das Studienbuch,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch sonst verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch sonst verloren hat oder
4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Zweck, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer vierstündigen Klausur in den Fächern
 1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Volkswirtschaftslehre
 3. Rechtswissenschaft
 4. Sozialwissenschaften.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend (4,0)" ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist lediglich in einem Prüfungsfach und nur dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in den drei anderen Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend bewertet sind. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiederholung hat im nächstfolgenden Prüfungszeitraum stattzufinden. Der Kandidat hat sich spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zur Wiederholungsprüfung zu melden. Wird diese Frist versäumt, geht der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung mit der Folge des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung verloren, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Haushaltsökonomie bestanden oder eine gemäß § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. je eine Übung oder ein Seminar in den Prüfungsfächern erfolgreich absolviert hat,

4. einen Leistungsnachweis auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung erworben hat,
 5. zwei dem Studienziel dienende Praktika im Umfang von je zwei Monaten, insbesondere in sozialen Einrichtungen, Einrichtungen der Verbraucherarbeit und Haushaltsberatung, Unternehmen, Ministerien, Verbänden, Ämtern sowie Medienanstalten abgeleistet hat,
 6. im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist und
 7. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Haushaltsökonomie nicht endgültig nicht bestanden oder sonst seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Wahlpflichtfächer und das gewählte Vertiefungsfach anzugeben.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 17 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer vierstündigen Klausur und je einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer pro Kandidat von mindestens zwanzig Minuten bis höchstens dreißig Minuten
1. im Pflichtfach
 2. im ersten Wahlpflichtfach
 3. im zweiten Wahlpflichtfach
 4. im dritten Wahlpflichtfach
 5. im Vertiefungsfach.
- (2) Pflichtfach ist Allgemeine Haushalts- und Konsumökonomik.
- (3) Als erstes Wahlpflichtfach ist Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre zu wählen.

(4) Als zweites und drittes Wahlpflichtfach sind zugelassen:

1. Ernährungslehre,
2. Haushaltstechnologie und -ökologie,
3. Controlling,
4. Wirtschaftslehre des Landbaus,
5. Konsumökonomik,
6. das nicht gewählte Vertiefungsfach.

Weitere Wahlpflichtfächer können vom Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten zugelassen werden, wenn sie einen Bezug zur Haushaltsökonomie aufweisen und an der Universität Hohenheim ausreichend vertreten sind oder im Rahmen eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit anderen Universitäten angeboten werden.

(5) Als Vertiefungsfach ist zugelassen:

1. Management sozialer Einrichtungen,
2. Verbraucherarbeit und Haushaltsberatung.

(6) Die Fachprüfungen können in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen abgelegt werden. Fachprüfungen, die nicht innerhalb dieser Prüfungszeiträume abgelegt wurden, gelten als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) Wird mindestens eine Fachprüfung im siebten Semester abgelegt, können die übrigen Fachprüfungen abweichend von Abs. 6 Satz 1 im neunten Semester abgelegt werden. Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Kandidat wegen längerer schwerer Krankheit, Mutterschaft oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Kandidat an einer ausländischen Universität eingeschrieben war und nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Haushaltsökonomie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden, der im Studiengang Haushaltsökonomie eines der in § 17 Abs.2 bis 5 genannten Fächer in der Lehre vertritt. Dem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Soll die Diplomarbeit nach Ablegung der Fachprüfungen angefertigt werden, so ist sie spätestens in dem Monat anzumelden, der auf den Monat folgt, in welchem der Prüfungszeitraum endet, in dem die letzte Fachprüfung bestanden wurde. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat die Diplomarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden in zweifacher Ausfertigung abzugeben und dabei schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- (3) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß § 13 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer festgesetzt.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit soll unverzüglich von beiden Gutachtern, in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Das Prüfungsamt wirkt darauf hin, daß die Bewertungsfrist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

§ 20 Zusatzfach

- (1) Der Kandidat kann sich im Fach Erziehungswissenschaft (Zusatzfach) einer weiteren Prüfung unterziehen. Die Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer pro Kandidat von mindestens zwanzig Minuten bis höchstens dreißig Minuten.
- (2) Die Fachnote im Zusatzfach findet auf Antrag Aufnahme im Prüfungszeugnis, wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung jedoch nicht berücksichtigt.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung mit "nicht ausreichend" schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, geht der Anspruch auf die Wiederholung der Diplomarbeit mit der Folge des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung verloren, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ist nur zulässig, wenn

der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Die Wiederholung einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfung hat im nächstfolgenden Prüfungszeitraum stattzufinden. Der Kandidat hat sich spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der "nicht ausreichenden" Bewertung zur Wiederholungsprüfung zu melden. Wird diese Frist versäumt, geht der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung mit der Folge des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung verloren, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfung ist zulässig, wenn der erste Prüfungsversuch in diesem Fach nach ununterbrochenem Studium spätestens im achten Semester unternommen wurde. § 17 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die Studiendauer aufgenommen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten soll innerhalb von zehn Tagen eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die nach dem 1. Oktober 1993 das Studium beginnen.

- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Haushaltswissenschaft an der Universität Hohenheim immatrikuliert war, schließt sein Studium nach der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Haushaltswissenschaft vom 15. Oktober 1982 (W.u.K. 1983, S. 65) ab. Prüfungen nach der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Haushaltswissenschaft vom 15. Oktober 1982 (W.u.K. 1983, S. 65) werden letztmals im Wintersemester 1997/98 abgenommen. Nach diesem Termin wird die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung abgenommen.

Stuttgart, den

(Prof. Dr. W. Haubold)
Präsident